



HVBG

HVBG-Info 08/1986 vom 30.04.1986, S. 0559 - 0561, DOK 174.7:431.1/017-LAG

**Übergang des Anspruchs auf Lohnfortzahlung gemäß § 115 SGB X
- Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 18.12.1985 - 8 Sa 72/85**

Übergang des Anspruchs auf Lohnfortzahlung gemäß § 115 SGB X;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LAG Baden-Württemberg vom
18.12.1985 - 8 Sa 72/85 -

Zu beurteilen war vom LAG Baden-Württemberg in der in Kopie beigefügten Entscheidung vom 18.12.1985 die Frage, wie sich der Verzicht eines Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber auf Lohnfortzahlung auf den Anspruch des Leistungen gewährenden Unfallversicherungsträgers aus § 115 SGB X auswirkt. Der Verletzte hatte einen Arbeitsunfall gemäß §§ 548 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO erlitten und unmittelbar nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegenüber seinem Arbeitgeber auf den Lohnfortzahlungsanspruch verzichtet. Daraufhin hatte der zuständige Unfallversicherungsträger Verletztengeld in Höhe von rd. 3.100,-- DM gezahlt. Mit der Klage gegen den Arbeitgeber hat der Unfallversicherungsträger den grundsätzlich gemäß § 115 Abs. 1 SGB X übergelassenen Lohnfortzahlungsanspruch geltend gemacht.

Das LAG hat der Klage stattgegeben. Es hat ausgeführt, der Anspruch wäre allenfalls dann nicht gegeben, wenn der verletzte Arbeitnehmer rechtswirksam auf seinen Anspruch auf Lohnfortzahlung verzichtet hätte und der klagende Unfallversicherungsträger dies gegen sich gelten lassen müsste. Im Hinblick auf § 9 des Lohnfortzahlungsgesetzes sei der Verzicht jedoch nur auf entstandene, nicht aber auf künftige Ansprüche zulässig. Im vorliegenden Fall sei der Verzicht vor Fälligkeit des Lohnfortzahlungsanspruches erfolgt und damit wirkungslos.

Wir bitten um Kenntnisnahme. In diesem Zusammenhang weisen wir auf das mit VB-Rundschreiben 117/81 mitgeteilte - und auch auf den Verletztengeldanspruch (§ 560 RVO) anwendbare - Urteil des BSG vom 16.12.1980 hin, worin festgestellt wurde, daß ein zum Nachteil der Krankenkasse ausgesprochener Verzicht des Versicherten auf den Lohnfortzahlungsanspruch grundsätzlich zum Ruhen des Krankengeldanspruches nach § 189 RVO für die Dauer des Verzichts führt und daß nur bei leicht fahrlässigem Handeln des Versicherten ein Ruhen des Krankengeldes nicht in Betracht kommt.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 29/86 vom 10.04.1986 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand